



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 25. Juni.

Pränumerations-Preis 20 Sgr
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten Stück 8 Nr. 5837.

Die Königlich Preussische und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher und anderer der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Personen über die Landesgrenze hinaus, sowie die gegenseitige Hülfsleistung der Gendarmerie-Mannschaften des einen Staates auf dem Gebiete des anderen Staates bei Elementar-Ereignissen, und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Sicherheits-Organe beider Staaten unter den nachstehend verabredeten Maaßgaben zu gestatten.

Art. I. In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sollen die Gendarmen und übrigen gesetzlich hierzu befugten Sicherheitsorgane des einen Staates, mit Ausschluß der bewaffneten Macht, ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, letztere jedoch nur insofern, als die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit es dringend erfordert, dieselben in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, über die Landesgrenze des anderen Staates zu verfolgen und innerhalb des Grenzgebietes festzunehmen.

Art. II. Die festgenommene Person ist unverzüglich an die Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirke die Festnehmung erfolgt ist.

Art. III. Der Antrag auf Auslieferung der festgenommenen Person kann nur schriftlich von der zuständigen Behörde des einen Staates an die des anderen Staates gerichtet werden.

Art. IV. Das Eindringen in eine Wohnung oder die Vornahme einer Haussuchung auf fremdem Landesgebiete ist dem verfolgenden Sicherheitsorgane untersagt; dieses hat sich wegen der in seiner Gegenwart vorzunehmenden Maaßregeln dieser Art an die dazu gesetzlich befugte Behörde des Ortes zu wenden und bis zu deren Eintreffen auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Art. V. Die Sicherheitsorgane müssen bei der Verfolgung entweder durch ihre Dienstförmung kenntlich, oder zu ihrer Legitimation mit zureichendem schriftlichen Ausweise versehen sein.

Art. VI. In Betreff der Verfolgung von Uebertretungen der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze hat es bei den Bestimmungen des Zollkartells vom 19. Februar 1853 sein Bewenden.

Art. VII. Den Gendarmerie-Mannschaften beider Staaten soll der Grenzübertritt auch andern Zwecke zugestanden sein, um in dem Grenzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen Erkundigung einzuziehen und insofern hierzu eine specielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren dieser Personen, unter gleichzeitiger Verständigung der betreffenden Sicherheitsbehörden und Aufforderung der letzteren zur Unterstützung oder zum ferneren entsprechenden Einschreiten, weiter zu verfolgen.

Art. VIII. Die Königlich Preussischen Kreisbehörden im Grenzgebiete und auf Oesterreichischer Seite die an der Grenze befindlichen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Verwaltungs-Behörden erster Instanz sind befugt, in besonderen Fällen, wo sie im gemeinschaftlichen Einverständnisse eine Zusammenkunft der von ihnen hierzu zu bezeichnenden Gendarmen oder sonstigen Sicherheitsorgane wünschen, solche zu veranstalten und Zeit und Ort hiefür zu bestimmen. Es bleibt näherer Verabredung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, Einrichtungen zu treffen, nach welchen die Grenzpolizei-Behörden und die an der Grenze postirenden Sicherheitsorgane

des einen Staates von den die Sicherheitspolizei im Grenzgebiete des anderen Staates betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen, sei es im Wege des Austausch, oder der Vorlegung der bezüglichen Polizeiblätter, möglichst in Kenntniß gesetzt werden.

Den Einladungen der Grenzpolizei-Behörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheits-Patrouillen in dem Grenzgebiete, ist Seitens der Gendarmerie des anderen Staates, soweit es deren sonstiger Dienst zuläßt, bereitwillig entgegen zu kommen, und hierbei ist der letzteren im Falle der Nothwendigkeit der Uebertritt in das jenseitige Landesgebiet gestattet.

IX. Werden bei einer Feuers- oder Wassergefahr, oder bei einem sonstigen jenseits der Landesgrenze eintretenden Elementar-Ereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen, so soll es der beiderseitigen Gendarmerie, auch ohne die Requisition der jenseitigen Sicherheitsbehörde abwarten zu müssen, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, gestattet sein, die Grenze zu übertreten und sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um nach den Anordnungen der leitenden Lokalbehörde zum Schutze des gefährdeten Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken.

Art. X. Die Befreiung von der Zollrevision können die Gendarmen bei ihrem Uebertritt über die Grenze nicht beanspruchen; jedoch wird vorausgesetzt, daß ihre zollamtliche Abfertigung ohne Beeinträchtigung des von ihnen zu leistenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Art. XI. Ueber ihre amtliche Thätigkeit auf dem fremden Staatsgebiete ist den Gendarmen auf ihr Verlangen eine Bescheinigung in ihren Dienstbüchern, oder sonst eine Bestätigung von den jenseitigen Behörden, mit welchen sie in Verbindung getreten sind, zu ertheilen.

Art. XII. Zur leichteren Erreichung des durch diese Uebereinkunft beabsichtigten Zweckes sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke durch die vorgesezten Behörden auf ihr eigenes Interesse, die in der Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder sicherheitsgefährlicher Personen begriffenen Sicherheitsorgane des Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheitsorgane aber ausdrücklich dazu zu verpflichten.

Art. XIII. Den beiden Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft, welche ohne Verzug in Kraft treten soll, wieder aufzukündigen. Dieselbe läuft zwei Monate nach erfolgter Kündigung ab.

Zur Urkunde dessen ist Königlich Preussischerseits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königl. Insignel versehen worden.

Berlin, den 27. Februar 1864.

Der Königl. Preussische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. Januar c. ausgewechselt worden, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebereinkunft mit dem 1ten April c. in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 9. März 1864.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck-Schönhausen.

Die Polizei-Verwaltungen und Ortsbehörden, sowie die Königl. Gendarmen im Grenzgebiete haben sich mit dem Inhalte vorstehender Convention genau vertraut zu machen und den Bestimmungen derselben in allen Beziehungen die vollständigste Folge zu leisten.

Neustadt, den 23. Juni 1864.

Der Königl. Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach Anordnung der Königl. Militär-Behörde soll den zur Zeit nach Ortschaften des hiesigen Kreises beurlaubten Reservisten, welche eine Einberufungs-Ordnung zum Königl. 2. Bataillon, 3. oberstl. Infanterie-Regiments No. 62 in Kosel erhalten und solche vorzeigen, von den Ortsgerichten das Marschgeld nach den Grundsätzen für Reservisten gezahlt werden.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon zur Beachtung in den vorkommenden Fällen Kenntniß.

Neustadt, den 21. Juni 1864.

Der Königl. Landrath.

K r o n p r i n z - S t i f t u n g.

Seit meiner Veröffentlichung vom 17. d. M. sind für die von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen begründeten Stiftung bei mir eingegangen: vom Königl. Kommissions Rathe Herrn Fränkel aus Neu-

Stadt 10 Thlr.; von der Gemeinde Grabine 12 Sgr. 2 Pf.; von der Gemeinde Polnisch-Müllmen 2 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.; von dem Magistrat zu Zülz 11 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.; von der Gemeinde Schlogwitz 20 Sgr.; von der Gemeinde Elsnig 25 Sgr.; von der Gemeinde Jassen 6 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.; von der Gemeinde Deutsch-Müllmen 2 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.; von der Gemeinde Laßwitz 27 Sgr. 10 Pf.; und vom Herrn Rittergutsbesitzer Pulst auf Ewardawa an Stelle der fortlaufenden Monatsbeiträge, wie am 17. v. Mts. veröffentlicht, 80 Thlr.

Ueber diese mir zugekommenen Beiträge ertheile ich hiermit Bescheinigung.

Neustadt, den 24. Juni 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei dem am 27/28. Dezember v. J. in Buchelsdorf stattgefundenen Brande ist ein Feuerkübel zurückgeblieben, dessen Eigenthümer bis jetzt nicht hat ermittelt werden können.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, dies in ihren Gemeinden mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß quest. Kübel aus Leder gefertigt, roth angestrichen ist und von dem Eigenthümer bei dem Ortscholzen zu Buchelsdorf in Empfang genommen werden kann.

Neustadt, den 23. Juni 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Polizei-Verwaltungen und Königlichen Gensdarmen des Kreises veranlasse ich, den Aufenthaltsort des in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Schmiedegesellen Friedrich Wilhelm Czaja aus Polnisch-Dibersdorf zu ermitteln und event. mir sofort anzuzeigen. p. Czaja hat sich zuletzt in Schreibersdorf aufgehalten.

Neustadt, den 24. Juni 1864.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Strafgefangenen Philipp Trzeja aus Gr. Wilkowitz, Beuthener Kreises, unterm 12. Juni v. J. im Stück 24 des vorjährigen Kreisblattes erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 21. Juni 1864.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind bei dem Einlieger Franz Klink in Buchelsdorf: eine schwarze Moiree-Mütze mit breitem schwarzen Bande; eine dergleichen mit einem schmalen schwarzen Bande; eine weiße Haube mit weißem geblühtem Bande; eine auf Spitzengrund genähte Haube mit weißen aeblyntem Bande und braunen Rändern; eine Haube mit Schnure; eine breite Haubenschnure an den Enden mit angenähten Spizen; eine Haube mit genähten Spizen nebst Schnure mit Spizen an den Enden; eine braune Schürze; eine blaue Utlaschürze; ein blaues Zhibettüchel mit Blumen in den Ecken; ein weißgeblühtes Tüchel; ein braunes Casimirtüchel mit weißer geblynter Randform und grünen Franzen; ein Cambraitüchel mit Spizen; ein gewöhnliches braunes Tüchel; ein Paar lederne Schuhe und ein Paar lederne Kinderschuhe mittelst Einbruch entwendet worden.

Behufs Ermittlung des Thäters und der gestohlenen Gegenstände wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 17. Juni 1864.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbrief. Der bereits wegen Diebstahls bestrafte Inwohner Franz Hoheisel aus Neumalde soll wegen gleichen Vergehens wiederum zur Untersuchung gezogen werden. Es wird ersucht, den p. Hoheisel im Betretungsfalle an die Gefängniß-Inspektion des Königlichen Kreis-Gerichts zu Reisse abzuliefern.

Reisse, den 21. Juni 1864.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbrief. Der Tagearbeiter Franz Franke aus Dürr-Arnsdorf, welcher durch Urteil vom 14. April 1863 wegen Diebstahls zu 1 Jahr 6 Monat Gefängniß verurtheilt worden und diese Strafe hier verbüßt, ist heut von der Außenarbeit bei der hiesigen Fortifikation entwichen.

Sämmtliche resp. Civil- und Militärbehörden werden daher ersucht, auf den Franke vigiliren und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hierselbst abzuliefern-zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Franke Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Signalement. Der Franz Franke ist 26 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 6 1/2 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rasierten Bart, unvollständige Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kräftige Gestalt und spricht Deutsch.

Bekleidet war er mit gestreifter Drillich-Jacke, Hosen und Mütze, langen Stiefeln, weißem Leinwandhemde und einem messingnenen Schilde an der Brust gez. B M.

Reiße, den 7. Juni 1864.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Einladung zum Abonnement auf die Provinzial-Zeitung für Schlessien.

Die Provinzial-Zeitung für Schlessien wurde im Jahre 1862 zur Vertretung der conservativen Interessen gegründet, und von der im November 1863 in Breslau tagenden Generalversammlung der conservativen Partei Schlessiens als das ihr gehörige, in jeder Weise zu unterstützende und zu hebende Presseorgan erklärt.

Nebst der Vertretung der conservativen Sache entspricht die Prov.-Zeitung für Schlessien zugleich allen Anforderungen, welche an sie als ein größeres Organ für Politik, Handel, Gewerbe und Volkswirtschaft zu stellen sind. Für tüchtige Redaktion und gute Correspondenzen ist die größte Sorge getragen. In täglichen politischen Uebersichten und Leitartikeln werden die wichtigen Tagesereignisse in Preußen, Deutschland und den übrigen Staaten genau und wahrheitsgetreu mitgetheilt. Daran schließen sich die täglichen Lokal- und Provinzial-, die Börsen-, Handels- und volkswirtschaftlichen Nachrichten. Unter der Rubrik „Inserate“ erscheinen die Familien-, gewerblichen und übrigen Anzeigen. Ein Feuilleton sorgt für Interessantes, Belehrendes, Gemeinnütziges und Unterhaltendes.

Das Blatt erscheint als Morgen- und Mittagblatt in doppelter Ausgabe. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 1/2 Thlr. incl. Stempel. Für die durch die Post zu beziehenden Exemplare tritt ein Aufschlag von 9 1/2 Sgr. hinzu. Die Insertionskosten für die fünfspaltige Petitzeile oder deren Raum betragen 1 1/4 Sgr. Bestellungen wolle man bei den nächstgelegenen Königlichen Postämtern möglichst bald machen.

Die Verleger und Herausgeber
M. Simon und Comp.

Aufforderung zu Beiträgen für die „Kronprinz-Stiftung.“

Im allgemeinen Interesse des Landes ist die „Kronprinz-Stiftung“ zur Unterstützung der Verwundeten der Armee und ihrer Hinterbliebenen gegründet worden.

Es ist nun wünschenswerth, daß sich dieser Fond bald so angesammelt haben möge, um eine genügende Unterstützung eintreten zu lassen.

Ueberzeugt von dem Bewußtsein, daß alle zum diesseitigen Compagnie-Bezirk gehörenden Unteroffiziere und Wehrmänner für jedes patriotische Unternehmen stets die besten Gesinnungen an den Tag gelegt und bewiesen haben, mit Eifer und Liebe alle militärischen Zwecke auf das Angelegentlichste zu fördern, ersuche ich daher sämtliche Unteroffiziere, Wehrmänner und Reservisten der 6. Compagnie, 1. oberchl. Landwehr-Regiments Nr. 22., zur Vergrößerung des oben bezeichneten Fonds durch Gewährung von Beiträgen ihre patriotischen Gesinnungen wiederholt kund zu geben. Jeder Geldbetrag, wenn noch so gering, wird dankend angenommen und am Schluß des betreffenden Vierteljahres durch das Kreisblatt veröffentlicht werden.

Um diese Angelegenheit ordnungsgemäß durchzuführen, wird in jeder Ortschaft eine Liste bei den Unteroffizieren und Wehrmännern etc. erscheinen, in welcher von jedem Einzelnen der bewilligte Beitrag zur obengenannten Stiftung einzutragen ist.

Die eingegangenen Gelder werden demnächst von der Compagnie an das Königliche Kriegs-Ministerium abgeführt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Aufforderung in den Gemeinden bekannt zu machen.

Ober-Glogau, den 22. Juni 1864.

Königl. 6. Compagnie 1. oberchl. Landw.-Regts. Nr. 22.

Adamek, Hauptmann und Compagnie-Führer.

In Sülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd. 12 Loth Brot und 22 Loth Semmel.	Em. Rotter	1 Pfd. 12 Loth Brot und 22 Loth Semmel.
L. Gornig	1 „ 14 „ „ „ 21 „ „	J. Reimann	1 „ 12 „ „ „ 22 „ „
J. Hohaus	1 „ 10 „ „ „ 21 „ „	Aug. Spottke	— „ — „ „ 20 „ „
Joh. Irmer	1 „ 12 „ „ „ 22 „ „	Andr. Thlenel	1 „ 10 „ „ 21 „ „

Der Waalstrat.

Sülz, den 14. Juni 1864.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 26.

Neustadt, den 25. Juni 1864.

In Ober-Ologau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

J. Bernard	- Pfd	28 Loth Brot und 16 Loth Semmel.	K. März	1 Pfd.	2 Loth Brot und 17 Loth Semmel
L. Burczyk	1 "	4 " " " " 17 "	K. Miesko	1 "	5 " " " " 18 "
M. Czichon	1 "	" " " " " "	A. Preis	1 "	" " " " " 17 "
F. Gerlich	1 "	4 " " " " 20 "	E. Schneider	" "	" " " " " 18 "
S. Jäschke	1 "	5 " " " " 20 "	W. Schwanzel	" "	" " " " " 19 "
J. Klose	" "	26 " " " " 16 "	G. Schwanzel	1 "	6 " " " " 19 "
A. Kossubek	1 "	5 " " " " 16 "	J. Thiel	1 "	10 " " " " 21 "
H. Lampart	1 "	8 " " " " 17 "			

Ober-Ologau, den 13. Juni 1864. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 14. Juni 1864.			Ober-Ologau, den 10. Juni 1864.			Zülz, den 13. Juni 1864.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	2 6 -	2 4 -	2 2 -	2 5 6	2 4 -	2 - -	2 7 6	2 5 -	2 - -
2.	Roggen	1 19 -	1 17 6	1 16 -	1 18 -	1 5 -	1 10 -	1 18 -	1 16 -	1 15 -
3.	Gerste	1 11 -	1 10 -	1 9 -	1 12 -	1 11 -	1 10 -	1 10 -	1 8 -	1 6 -
4.	Hafer	1 10 -	1 8 -	1 6 -	1 7 6	1 6 -	1 5 -	1 8 -	1 5 -	1 2 6
5.	Erbsen	- - -	2 3 -	- - -	2 5 -	2 4 -	2 - -	- - -	2 - -	- - -
6.	Kartoffeln	- - -	26 8 -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
7.	Heu pro Centner	1 20 -	1 17 -	1 14 -	1 10 -	1 9 -	1 7 -	1 20 -	1 15 -	1 12 6
8.	Stroh pro Schock	4 15 -	4 7 6	4 - -	4 10 -	4 5 -	4 - -	- - -	4 - -	- - -

Redaktion: Das Landrats-Amt.

W e i t e r.

Ein geehrtes Publikum mache ich hiermit auf die Fürstlich Pleß'sche Kohlen-Niederlage, welche sich im Bahnhofe Leobschütz befindet, aufmerksam. — Dieselbe ist mit guten Kohlenarten ausgestattet und empfehle ich zum Bezug ganz besonders Kohle aus der Emanuelslegen-Grube. Diese Kohle eignet sich — ihres geringen Aschengehalts wegen — vorzüglich zur Stuben und Küchenheizung.

Bei Entnahme von größeren Quantitäten (mindestens Wagenladungen von 30 Tonnen), können billigere Preise gestellt werden. — Auch werden große Lieferungen angenommen und die Abschlüsse bei der Gruben-Verwaltung direkt durch mich bewirkt.

Leobschütz, im Juni 1864.

Die Verwaltung der Fürstl. Pleß'schen Kohlen-Niederlage.

Victor Oganowski.

Eine Besitzung in Ober-Jastrzemb von 108 1/2 Morgen gutem Boden nebst neuen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, vollständiger Erndte und Inventar ist mit 2500 Thlr. Anzahlung zu verkaufen, und wollen sich Selbstkäufer an Herrn Moriz Adler in Sohrau D/Schl. wenden.

Eine Kretscham-Nahrung mit 208 Morgen und zwei Gehöften in dem großen Kirchdorse Lubekko, 1/4 Meile von der Kreisstadt Lubliniz entfernt, ist mit todtem und lebendem Inventar, vollständiger Einsaat incl. Aussicht schöner Rapsernte für den festen Preis von 12,000 Thlr. bei 6000 Thlr. Anzahlung sofort zu verkaufen. Unterhändler werden verboten. Näheres beim Besitzer.

300 Stück Schafe (Brackvieh), größtentheils zur Zucht geeignet, sind in kleineren und größeren Partien jederzeit auf dem Dominium Moschen zu haben.

Das Wirtschafts-Amt.

Zwei Kühe und eine Kalbe stehen zum Verkauf beim Dekonom Jos. Schneider, Obervorst.

Auf dem Dominium Ewardawa ist der Verkauf von trockenem Leihholz für dieses Jahr, zweimal in der Woche und zwar an jedem Mittwoch und Sonnabend wieder eröffnet.

In der Gemeinde Simsdorf ist eine Schmiedewerkstatt mit Inventar bald und billig zu verpachten.

Kettigbonbons

von Drescher und Fischer in Mainz, für Husten
und Brustleidende, sowohl loose, als auch
in Packeten zu 4 Sgr.,

„Schachteln“ 5 „
sowie Kettig-Brust-Syrup pro Flasche 10 Sgr.
empfehlte die alleinige Niederlage von

J. C. Rudolph, Ring Nr. 41.

Einladung zum Quartale auf Montag, den 27. d.
Mts. Nachmittag 2 Uhr.

Der Vorstand der Schneider-Innung.

30 tüchtige Maurergesellen

sowie auch Steinbrecher und Tagelöhner fin-
den beim Bau der Gogoliner Kalköfen, bei gu-
tem Lohne dauernde Beschäftigung.

Seidel, Maurermeister in Krappitz.

Die von mir, dem Gärtnersohne Joseph Gansur
zu Thomnitz ausgesprochene Ehrenverletzung bekenne
ich aus Uebereilung gethan zu haben, und leiste dem-
selben öffentlich Abbitte.

Thomnitz, den 19. Juni 1864.

Franz Eschunkert.



bei **H. Raupach**
in Neustadt
und
bei **H. Horn**
in Krappitz.

Aus dem Mährisch-Schönberger Anzeigeblatte.

(Eingesendet.)

Den Gefertigten, die seit mehreren Jahren an Husten, Lungenleiden und Blutspucken litten, wurde von einem Bekannten der in allen Zeitungen angerühmte und annoncirte weisse Brust-Syrup aus der Fabrik von G. A. W. Mayer in Breslau als ein Universalmittel empfohlen. Trotzdem nun die Gefertigten lange Zeit sich sträubten, dieses Mittel anzuwenden, indem sie fürchteten, das in ihrer Familie erbliche Lungenübel zu verschlimmern, ließen sie sich durch den sich täglich steigenden unerträalichen Husten endlich doch bewegen, den weissen Brust-Syrup anzuwenden und siehe da, es ist nicht nur Linderung, sondern nach dem Gebrauche von je 8 Flaschen fast vollkommene Heilung dieses Uebels eingetreten, weshalb sie nicht umhin können, dieses öffentlich bekannt zu geben. Der Preis dieses so probaten Mittels ist, in Anbetracht der ans Wunderbare streitenden Heilkraft wegen, billig zu nennen, indem eine ganze Flasche 4 Fl., eine halbe 2 Fl. und eine Viertel-Flasche 1 Fl. Silber oder dessen Werth in Banknoten kostet. Wem es daher um das Glück seiner Nebenmenschen zu thun, wer ein warmes Gefühl im Busen trägt, wer nicht nur dem Scheine nach, sondern in Wirklichkeit ein Christ sein will, der mache seine Nebenmenschen auf die an's Wunderbare grenzende Heilkraft dieses einfachen und doch so probaten Mittels aufmerksam und Sorge nach Kräften für die Verbreitung desselben. Das Bewußtsein, Leidende gesund und glücklich gemacht zu haben, wird der beste und schönste Lohn für diese Bemühung sein. Indem die Gefertigten nochmals allen Leidenden diesen Brust-Syrup anempfehlen, bemerken sie noch, daß sie denselben aus der Niederlage des Herrn Englisch in Olmütz bezogen haben.

Wisternitz, den 15. März 1863.

Franz und Anna Schmidt.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zelle oder deren Raum 1 Sgr.

Redacteur: Giersberg, Kreis-Secretair.

Druck und Verlag von H. Raupach.